

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und
Katholischer Gemeindeverband Bremen

wird folgende
Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung, welche für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt sowie für Grundschulkindern erbracht werden und für die nach § 99 SGB IX ein Leistungsanspruch festgestellt wurde.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von Katholischen Gemeindeverband Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX sowie bei gesonderter fachärztlicher Stellungnahme nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als **Assistenzleistungen zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTa)** erbracht.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Rahmenleistungsbeschreibung: „**Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)**“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Leistungen können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich sind die Teilhabeziele, die in Kooperation mit den Familien erarbeitet werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 104 SGB IX).
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 8.2 der Rahmenleistungsbeschreibung persönlich geeignet ist.
- 2.5 Die Assistenzleistungen werden von Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD) Dienst oder von praktisch geschulten bzw. angehenden nicht-pädagogischen Kräften / sozialerfahrenen Personen (Tätigkeitsgruppe A: Hilfskräfte ohne Formalqualifikation) erbracht. Lässt sich im Zusammenhang mit der fachärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, auf der Grundlage einer Dokumentation der Kita über einen längeren Zeitraum, eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung in der Gesamteinschätzung feststellen, die den Einsatz einer pädagogischen Fachkraft erforderlich macht, können: pädagogisch-pflegerische Fach-

kräfte (Tätigkeitsgruppe B: Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und vergleichbare Qualifikation) oder pädagogische Fachkräfte (Tätigkeitsgruppe C: Heilerziehungspfleger*innen, Erzieher*innen mit staatlicher Anerkennung) eingesetzt werden.

2.6 Trägerindividueller Passus

Das Personal des Leistungserbringers wird tariflich vergütet. Der AVO und entsprechende Entgelttabelle mit Stand vom 23.11.2023 finden ab dem 01.01.2024 für alle Beschäftigten vollumfänglich Anwendung.

Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer*innen anknüpfen, sowie Einmalzahlungen, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags. Darüber hinaus gelten auch die sonstigen tariflichen Vorgaben wie Urlaubsansprüche.

Das Personal mit folgenden Qualifikationen ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:

- Fachliche Leitung (abgeschlossene Hochschulbildung): EG 9b Stufe 6, TVöD-VKA
- Hilfskräfte ohne Formalqualifikation (Tätigkeitsgruppe A): EG 2, Stufe 3, SuE-TVöD-VKA

Die fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 80 zu ermitteln.

Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) und dem Tabellenblatt „Berechnung Personalkosten“ (Anlage 3). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

Die Berechnung der Monatspauschalen für die Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD (Anlage 4). Die Höhe der Monatspauschale wird mit dem Sozialen Friedendienst Bremen vereinbart und in die Vergütungsvereinbarung übernommen.

- 2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit ab dem **01.01.2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Assistenzleistungen nach Ziffer 2 ein Entgelt vereinbart.

- 3.1.1 Für erbrachte **Assistenzleistungen durch Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder im Bundesfreiwilligendienst (BFD)** wird folgende Monatspauschale gezahlt:

FSJ: 819,10 € pro Monat

BFD: 535,10 € pro Monat

- 3.1.2 Für erbrachte **Assistenzleistungen durch angelernte nichtpädagogische Kräfte / sozialerfahrene Personen (Tätigkeitsgruppe A)** wird folgende Stundenvergütung gezahlt:

- Ab dem 01.01.2024 bis 29.02.2024

30,26 € pro Stunde

- Ab dem 01.03.2024

35,27 € pro Stunde

- 3.2 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie notwendige Sach- und Investitionskosten.

- 3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen.
- 3.4 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.5 Die Vergütung der Helfer*innen im Bundesfreiwilligen Dienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr erfolgt anhand einer Monatspauschale.
- 3.6 Erbrachte Leistungen der angelernten nicht pädagogischen / sozialerfahrene Personen, der pädagogisch-pflegerischen bzw. der pädagogischen Fachkräfte werden mit einem Stundensatz vergütet. Die Vergütung erfolgt anhand tatsächlich erbrachter Leistungsstunden. Eine Leistungsstunde umfasst alle direkten und indirekten Leistungszeiten.
- 3.7 Bei Unterbrechung der vereinbarten Assistenzleistung aufgrund von Krankheit, Kurarrest oder Urlaub des Leistungsberechtigten, kann ohne Weiteres das Entgelt für bis zu 20 zusammenhängende nicht in Anspruch genommene Öffnungstage fortgezahlt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Fortzahlung nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen Eingliederungshilfeträger eine Absprache über die Notwendigkeit einer Verlängerung getroffen wurde.
- 3.8 Der Leistungserbringer erhält monatliche Abschlagszahlungen auf die zustehende Vergütung. Die Höhe der Abschläge wird auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres ermittelt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes werden im Folgemonat (bei 12 Monaten Bewilligung also im 13. Monat) die geleisteten Stunden und die gezahlten Abschläge abgeglichen. Der Leistungserbringer hat dazu die im jeweiligen Monat des Bewilligungszeitraumes erbrachten Stunden anhand einer Liste pro Einzelfall dem örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger mitzuteilen (...Öffnungstage xtgl. Std. x ...Stundensatz). Die zuständige Sachbearbeitung prüft, ob Ausgleichszahlungen (Erstattungen des Leistungserbringers) erforderlich sind. Der Leistungserbringer hat die für die Vergütung relevanten Tage der Unterbrechung der personenzentrierten Unterstützungsleistung dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bei der Abrechnung aufzuführen.

4. Prüfungsvereinbarung

Neben den landesvertraglichen Rechten zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, gelten ebenso die erweiterten Prüfrechte des § 128 SGB IX. Im Rahmen des Verfahrens übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (Anlage 5). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

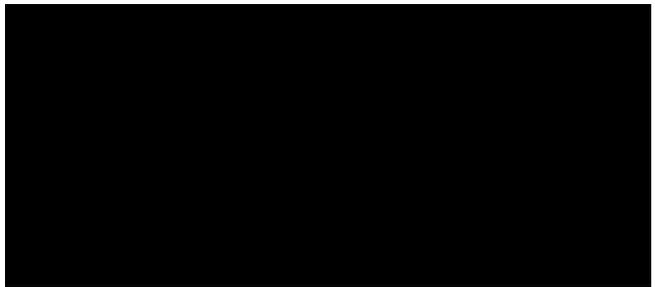
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil der Vereinbarung.

- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2024

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenleistungsbeschreibung „Assistenz zur Teilhabe am Leistungsangebot einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung (Assistenzleistungen in KiTas)“
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen zur Berechnung der Stundenvergütung für angeleitete nichtpädagogische Kräfte, pädagogisch-pflegerische Fachkräfte und pädagogische Fachkräfte für den Kalkulationszeitraum 01.01.2024 – 31.12.2024
- Anlage 3: Berechnung Personalkosten
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen zur Monatspauschale FSJ /BFD
- Anlage 5: Berichtsraster Qualitätsprüfung KiTa-Assistenz